

Bemerkung:

1. Für Personen mit mehr als 5 Kindern werden alle für Steuerklasse III (5) angegebenen Steuerstufen für jedes Kind vom sechsten ab um RM 33 erhöht.

Der Betrag des Steuerabzugs für RM 2000 monatlich übersteigende Löhne wird für jedes Kind vom sechsten ab um 1% ermäßigt. Für Klasse III (6) gilt also z. B. folgende Tabelle:

RM 0—332)  
RM 332—349 > usw. Die auf RM 2000 übersteigende Löhne zu  
RM 349—399 J erhebende Steuer beträgt 48%).

2. Wenn es sich um andere als monatliche Zeiträume handelt, wird der Steuersatz folgendermaßen berechnet:

Tageslohn .....<sup>1/26</sup> derMonatstabelle  
Halbtagslohn..... V<sub>52</sub> derMonatstabelle  
Wochenlohn.....<sup>6/26</sup> derMonatstabelle  
Halbmonatslohn.....<sup>12/26</sup> derMonatstabelle.

### Anlage „C“

*Tabelle zur Berechnung der Körperschaftsteuer*

Einkommen	Zu erhebender Steuerbetrag
0— 50000 RM	35% des Gesamteinkommens
50000— 60110 RM	17 500 RM und dazu 90% der 50000 RM übersteigenden Summe
60110—100000 RM	45% des Gesamteinkommens
100000—150000 RM	45 000 RM und dazu 90% der 100 000 RM übersteigenden Summe
1500.00—500000 RM	60% des Gesamteinkommens
500000—600000 RM	300000 RM und dazu 90% der 500000 RM übersteigenden Summe
über 600 000 RM	65% des Gesamteinkommens.

### Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

#### Gesetz Nr. 13

#### *Änderung der Vermögensteuergesetze*

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### *Artikel I*

Das Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 17. Juni 1936 und alle zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften werden hiermit aufgehoben.